Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Volksfreund. 1901-1932
1927

246 (22.10.1927) Frauenfragen / Frauenschutz

Visual Library

Frauenfragen – Frauenschutz

Nummer 246 / 47. Jahrgang — Beilage des Volksfreund — Karlsruhe, 22. Oktober 1927

Heimkehr

Blühendes Heidekraut,
Dein Duft ist wie der Hauch von Kinderlippen
Dich trug ich heim im Busen, frisch betaut.
Rauschende Buchenkronen.
Ihr kühltet über Tag mein heißes Haupt:
Mög' euch dafür der Wetterstrahl verschonen!
O trauter Lichtschein in der stillen Klause!
Ich höre Stimmchen hinterm Fenster lachen,
Gar wohlbekannt; gottlob, ich bin zu Hause!

Paul Heyse.

Fürsorge für Psychopathen

Die für das Jugendamt und besonders für die Jugendgerichtshilfe notwendige Mitarbeit erfordert Wissen und Verstehen von Art und Wesen der Psychopathen, vor allem im Hinblick auf den § 3 des Jugendgerichtsgesetzes und auf die §§ 56 und 62 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt. Der § 3 des Jugendgerichtsgesetzes besagt, daß ein Jugendlicher, der eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, nicht strafbar ist, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung nicht fähig war, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen. Das trifft in besonderem Maße für den Psychopathen zu und muß deshalb im Bericht an das Jugendgericht hervorgehoben werden. Die §§ 56 und 62 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt geben uns die Begründung der als Hilfe für den Jugendlichen zu gewährenden Schutzaufsicht und der notwendigen Erziehungshilfe, der Unterbringung in Fürsorgeerziehung. Es ist deshalb von größter Wichtigkeit, zu wissen, was wir unter einem Psychopathen zu verstehen haben.

Die Uebertragung des Wortes ergibt, daß es sich bei dem Psychopathen um einen anders als der Durchschnitt der Menschen gearteten oder einen geistig abnormen Menschen handelt. Keinesfalls darf aber angenommen werden, daß darunter ein Geisteskranker im landläufigen Sinne zu verstehen ist. Psychopathen sind sehr oft Menschen mit sehr wertvollen Anlagen und Eigenschaften. Sie haben aber eine Besonderheit des Seelenlebens aufzuweisen, durch ihre Erziehung ist, wie der Münchener Professor Isserlin sagt, ein Werk naturnotwendiger Nächstenliebe, begründet auf Ehrfurcht vor allem Geborenen. Der Psychopath ist nach Isserlin zwar biologisch minderwertig, aber er kann ethisch sehr hochstehend sein. Und gerade von diesem Gesichtspunkt aus können sich auf dem für den Psychopathen in Betracht kommenden Gebiete der Heilerziehung, d. h. dem Zusammenwirken von Arzt und Erzieher, überraschende Erfolge ergeben. Psychopathen sind Menschen, in denen verstärkte oder zu geringe Triebe oder Hemmungen zu finden sind, und die in der Regel ihrem Triebleben nicht genügend Widerstand entgegenstellen können oder dauernd unter Hemmungen leben. Auf Jugendliche angewandt, verstehen wir demnach darunter Kinder, die lebhafter, aufgeregter, vergeßlicher, aufdringlicher, hemmungsloser, in gewissem Sinne unerziehbar erscheinen, Kinder, die sehr das Gute wollen und das Böse tun müssen, die nicht Herr über sich sind, nicht etwa aus Mangel an gutem Willen, sondern weil sie einfach nicht können. Diesen Kindern in der Erziehung und in der Beurteilung ihres Tuns gerecht zu werden, ist ganz besonders schwer, wenn ihre Veranlagung sich im Grunde wenig von den Durchschnittskindern unterscheidet und Eltern und Erzieher nicht ohne weiteres wissen können, daß es sich um seelisch kranke Kinder handelt. Daß Eltern und Erzieher die schwer erziehbaren Kinder als Psychopathen erkennen, wenn die Veranlagung, die in sehr vielen Fällen vererbt ist, sich in gesteigerter Form als Bosheit, Haltlosigkeit, Ichsucht und Stumpfheit zeigt, ist in der Regel anzunehmen, aber die Entscheidung darüber muß dem Nervenarzt überlassen bleiben.

Man findet nun freilich in den Kreisen, die von der Fürsorge für ihre Kinder betroffen werden — 80 bis 90 Prozent dieser Kinder entstammen der werktätigen Bevölkerung —, nicht die große Zahl der Psychopathen, aber doch ist ein großer Prozentsatz von ihnen in dem dargelegten Sinne seelisch krank. Man könnte nach § 1 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt, das jedem deutschen Kinde das Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit zuspricht, erwarten, daß die Fürsorge sich in ganz besonderem Maße auf Grund der Rechte, die ihr durch das Gesetz geworden sind, der psychopathischen Kinder annehmen würde. Leider ist das jedoch nicht der Fall, zum Teil aus Arbeitsüberfülle, zum Teil weil das Wissen von der Heilpädagogik fehlt, zum Teil auch weil die Unterbringung in geeigneten kleinen Heimen garnicht durchführbar ist, denn diese Heime sind nicht vorhanden. Die Schwierigkeit und Erfolglosigkeit aller Erziehungsbemühungen führt dann oft dazu, daß man das Kind einfach gewähren läßt, vielleicht mit dem Gedanken, daß das harte Leben es erziehen wird. Kommt dieses Kind aber zum ersten Mal mit dem harten Leben zusammen, dann versagt der schwache Wille, und vielleicht haben das Kind — besonders wenn es aus Proletarierkreisen stammt und das Elternhaus für die Taten nicht mit Geld usw. einstehen kann — sehr bald vor dem Jugendgericht. Im günstigsten Falle können die Helfer ja noch die Straflosigkeit auf Grund des § 3 des Jugendgerichtsgesetzes durchsetzen.

Aber erst danach setzt die schwere, unbedingt erforderliche Kleinarbeit des Fürsorgers ein, der zunächst ein ganz klares Bild der häuslichen Verhältnisse, der Möglichkeit einer Vererbung, der ungünstigen Erziehungsverhältnisse usw. erforschen muß, um dann in enger Zusammenarbeit mit dem Nervenarzte einen Weg für den Jugendlichen zu finden, der unter allen Umständen durch eine Sondereinstellung auf seine Psyche geschützt werden muß. Diese Erziehungsarbeit kann sehr wohl, wenn sie noch in späteren Jahren, etwa bei einem Alter von 15 bis 18 Jahren, begonnen wird, wirkungsvoll und erfolgreich sein. Fürsorgeerziehung läßt sich ja auch außerhalb einer Anstalt mit vergitterten Fenstern denken, wenn wir die Möglichkeit hätten, Tausende von wenig belasteten Jugendlichen in geeigneten Familien unterzubringen, in denen sie die Gelegenheit zur Selbsterziehung, zum Hineinpassen in die Umwelt, zum Fertigwerden mit dem eigenen Ich finden würden. Für viele Jugendliche wäre freilich eine Schutzaufsicht, d. h. ein verständiger Miterzieher, ein Ratgeber in der Familie in schweren Erziehungsfragen, wertvoll und ausreichend, wenn die Eltern selber gesund und willensstark sind und die Schutzaufsicht von einem wirklich freien Menschenkenner ausgeübt wird. Die Versäumnis einer ganz besonders sorgfältigen Fürsorge für Psychopathen bedeutet auch für die Nachwelt eine schwere Gefahr. Es liegt vielfach in unserer Hand, Menschen für das Leben Weg, Ziel und Richtung zu geben, deren Leben sonst unter schicksalhafter Vererbung oder krankhafter Abweichung ein stetes Herabsinken bringen muß, und die ein Leben voll nutzlosen Kampfes, voll Unehrlichkeit und Zerrissenheit führen, um endlich doch dem Untergange der Persönlichkeit zu verfallen. Hier liegt die tiefste Wurzel aller Kriminalität, und ihre Ausrottung gehört zu den wichtigsten Aufgaben sozialistischer Ethik und Menschlichkeit.

Lotte Möller.

Strafgesetzentwurf und Sexualleben

Unter dem Titel **„Sittlichkeit und Strafrecht"** hat das Kartell zur Reform des Sexualstrafrechts einen Gegenentwurf zu dem Entwurf für ein neues Reichsstrafgesetzbuch, der zur Zeit dem Reichstage vorliegt, veröffentlicht (Verlag der Neuen Gesellschaft, Berlin). Die Gegenvorschläge sind bereits aufgestellt worden, bevor die Aenderungen vorlagen, die der Reichsrat am ursprünglichen Regierungsentwurfe vorgenommen hat. Das ist, wie übrigens in einem Nachwort auch anerkannt wird, bedauerlich, da die einzelnen Ausführungen des Gegenentwurfs nun zum Teil nicht mehr auf die neue Form des Entwurfs zutreffen. Aber dieser Mangel wird wenigstens teilweise dadurch ausgeglichen, daß am Schlusse die Fassungen und Vorschläge des Gegenentwurfs der neuen Fassung des Strafgesetzentwurfs, wie sie jetzt dem Reichstage vorliegt, gegenübergestellt sind.

Der gesamte Gesetzentwurf will lediglich „geschlechtliche und mit dem Geschlechtsleben im Zusammenhang stehende Handlungen zum Gegenstand haben". Unter diesen Begriff fallen aber die Verschiedensten Vorgänge, vor allem die Ansteckung mit geschlechtlichen Erkrankungen, bei der der Gegenentwurf schärfer zugreifen und die geschlechtliche Handlung einer an einer Geschlechtskrankheit leidenden Person auch dann unter Strafe stellen will, wenn sie mit Einwilligung des anderen Teiles vorgenommen wird. Das tut der Reichsratsentwurf nicht unbedingt. Weiter gehören dazu der gleichgeschlechtliche Verkehr, die Fragen der Prostitution, der Ehescheidung, der Empfängnisverhütung, der Abtreibung, der Kuppelei und des geschlechtlichen Mißbrauchs von Tieren.

Der Gegenentwurf des Kartells geht durchweg von **mehr neuzeitlich gerichteten Empfindungen** und neuzeitlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen aus als der dem Reichstag vorliegende Entwurf. Das muß anerkannt werden, auch wenn man dem Gegenentwurf nicht in allen Einzelheiten zustimmen kann. Wenn z. B. vorgeschlagen wird, das Strafmaß für gewisse mit Kindern und Jugendlichen vorgenommene geschlechtliche Handlungen herabzusetzen, mit der Begründung, daß man dafür das Strafmaß nicht so viel höher ansetzen dürfe als die vorgesehenen Strafen für Kindermißhandlung, so kann man auch umgekehrt zu der Forderung kommen, daß die vorgesehenen Strafen für Kindermißhandlung entsprechend erhöht werden müssen. Unbedingt beipflichten wird dagegen jeder, der die einschlägigen Forschungen medizinischer und anderer Art kennt, der Forderung, den homosexuellen Verkehr zwischen Männern ebenso wie jetzt schon den zwischen Frauen strafrei zu lassen, da zumeist eine abnorme körperliche Veranlagung den Mann zum gleichgeschlechtlichen Verkehr treibt. Gerade eine Anzahl überragender schöpferischer Persönlichkeiten hat ja den gleichgeschlechtlichen Verkehr gepflogen.

Viel besser als der Reichsratsentwurf ist auch die Fassung des Gegenentwurfs über die Abtreibung und die Anpreisung von Abtreibungsmitteln. Der Reichsratsentwurf hält noch unbedingt an der Bestrafung der Abtreibung fest, soweit sie nicht durch eine medizinische Notwendigkeit bedingt ist. Die soziale Indikation und die eventuelle wirtschaftliche Notlage kommen für ihn ebenso wenig in Betracht wie die Vergewaltigung. Der Gegengesetzentwurf will nur die Abtreibung durch Kurpfuscher und die ohne Einwilligung der Schwangeren vorgenommene Abtreibung unter Strafe stellen. Man kann freilich zweifeln, ob es im Interesse der Frauen liegen wird, unbedingt jedem Arzte die Abtreibung freizugeben und nicht vielleicht nur, wie es wohl in Rußland der Fall ist, dem beamteten Arzte, der kein eigenes finanzielles Interesse an der Vornahme der für die Frau doch niemals körperlich unbedenklichen Abtreibung hat. Weiter will der Reichsratsentwurf die Bekanntgabe von Verhütungsmitteln nur straflos lassen, soweit sie von Aerzten oder von Personen geschieht, die die Genehmigung zum Handel mit diesen Mitteln haben. Der Gegenentwurf will die Ankündigung freigeben. Das ist sicher zweckmäßig, da die Kenntnis der Verhütungsmöglichkeiten sonst doch fast nie an diejenigen Personen kommt, für die sie praktischen Wert haben. Hier wie auch an anderen Stellen kann der Gegenentwurf auf die weit fortschrittlichere Gesetzgebung des Auslandes verweisen.

Zustimmung verdient im allgemeinen auch die Formulierung des Gegenentwurfes etwa, wenn er die pharisäerhaft anmutenden Bezeichnungen „Unzucht" und „unzüchtige Handlungen" durch den Ausdruck „geschlechtliche Handlungen" ersetzen will. Unbedingt abzulehnen ist dagegen sein Vorschlag, die Unterhaltung bordellartiger Betriebe nicht als Kuppelei bestrafen zu lassen. Gewiß geht der Gegenentwurf mit Recht vom Gedanken des Selbstbestimmungsrechts des Individuums aus, aber es gibt eben doch Personen, die diese Fähigkeit der Selbstbestimmung nur in ganz geringem Maße besitzen, und die man deshalb vor sich selber schützen muß. Gerade unter den Prostituierten gibt es einen hohen Prozentsatz solcher willensschwacher Personen, und es ist mehr als unwahrscheinlich, daß man sie durch die allgemeinen Bestimmungen über Ausnützung vor der Ausbeutung in geheimen Bordellbetrieben genügend schützen kann. Es ist ja charakteristisch, daß gerade das alte System in Deutschland das Bordellprinzip aufgestellt und überall die Frauenbewegung seine Beseitigung verlangt hat. Ebenso ist auch nicht einzusehen, warum man nur das Verkuppeln von Kindern und Jugendlichen als strafbare Kuppelei angesehen wissen will. Die Ausbeutung durch Kuppelei macht doch nicht beim jugendlichen Alter halt.

Auch die Stellung des Gegenentwurfs zur Verschweigung von Ehehindernissen und besonders zum Ehebetrug dürfte keinen genügenden Schutz für den Betrogenen bieten. Nach der vorgeschlagenen etwas künstlichen Formulierung soll nur bestraft werden, wer falsche Angaben „über die Identität seiner Person macht oder den anderen Teil arglistig täuscht". Dagegen will er nicht — wie es der Reichsratsentwurf tut — die Verschweigung solcher Dinge als arglistige Täuschung gelten lassen, die ein Ehehindernis bedeuten oder die Anfechtbarkeit der Ehe begründen würden. Dabei tritt die Auffassung zutage, daß über viele Dinge, z. B. über frühere Strafen, nur auf Befragen zu berichten ist. Das kann wohl und muß im gewöhnlichen Leben gelten, aber ein Mensch darf dem anderen, mit dem er eine Ehe schließen will, nicht Dinge verschweigen, die ein vermindertes Vertrauen rechtfertigen würden. Vielmehr muß der andere frei entscheiden, ob er sich über solche Vorgänge hinwegsetzen will. Dagegen muß man voll der Forderung zustimmen, daß der Ehebruch keine strafrechtliche, sondern nur eine zivilrechtliche Angelegenheit ist. So gibt der Gegenentwurf des Kartells für Reform des Sexualstrafrechts viele wertvolle Anregungen, muß aber noch einer genauen Erörterung unterzogen werden und bedarf im einzelnen mancher Aenderungen gerade vom Standpunkte fortschrittlicher Entwicklung aus.

Henni Lehmann.

Hauswirtschaftliches

Jodflecken entfernt man von Körperteilen oder aus Wäsche mit einer Lösung von einigen Körnchen Natriumthiosulfat in einem Teelöffel Wasser.

Lackschuhe müssen gut mit Vaselin eingerieben werden, bevor man sie für längere Zeit wegstellt. Sie werden dann niemals brüchig.

Schmuckgegenstände reinigt man am besten mit Salmiakgeist. Sind die Gegenstände sehr stumpf und schmutzig, reibe man sie mit einer weichen Bürste und etwas Seife vorsichtig ab und spüle sie in kaltem Wasser. Mit einem alten Seidenlappen trockne man sie und reibe sie mit einem weichen Leder blank. Wenn so behandelt, sind die Schmuckgegenstände wieder wie neu.

Kleie ist als Schmutzentferner unerreichbar. Das zarteste Musselin wird vorteilhaft damit gewaschen. Als Kopfwäsche reinigt sie die Kopfhaut gründlich und gibt dem Haare Glanz. Die Haut damit gewaschen wird weiß und dem Bade zugefügt, ist Kleie wohltuend. Man bereite sie zum Gebrauch folgendermaßen: Einen Leinenbeutel fülle man mit Kleie, gieße kochendes Wasser darüber, lasse es fünfzehn Minuten stehen, drücke den Beutel aus, und das Wasser ist fertig zum Gebrauche.

Haltbarer Bindfaden, haltbarer noch als die Zuckerschnur, gewinnt man, indem man ein gutes Teil Alaun in Wasser auflöst. Wird der Bindfaden in diese Auflösung gelegt und nachher getrocknet, so ist er unzerreißbar.

Tintenfleckenentfernung aus Anzügen. Man durchtränkt den Fleck mit frischem Zitronensaft und läßt ihn eine Nacht lang einwirken. Dann wird wiederholt mit Seifenwasser nachgewaschen. Auch wird eine Mischung von einem Teil Alaunpulver mit zwei Teilen Weinsteinsäure für diesen Zweck empfohlen. Nachher ist mit warmem Wasser nachzuspülen.

Mutterschaft und Volksglaube

Die Vorgänge der Schwangerschaft und der Geburt sind für den heutigen Wissenschaftler, den Mediziner, Spezialgebiete seines Faches, die er mit den gleichen Mitteln wissenschaftlicher Untersuchung behandelt, wie alle anderen medizinischen und klinischen Fälle, die er zu bearbeiten hat. Eine ganz andere Rolle spielte die werdende Mutter dagegen in der Vorstellungswelt des Laien, im Volksglauben. Von jeher galt sie bei fast allen Völkern der Erde als mit besonderen Kräften erfüllt, auf der anderen Seite allerdings auch als besonders zugänglich für schädliche, böswillige Geister. Eine Fülle der verschiedenartigsten Vorstellungen gruppierten sich um die Wöchnerin und um das werdende Leben. Sie alle dienten dazu, eine Erklärungsmöglichkeit für die Geheimnisse zu bieten, von denen der dunkle Vorgang des Werdens und der Geburt umgeben zu sein schien.

In katholischen Gegenden ist es noch heute Sitte, daß die junge Mutter nicht vor vier bis sechs Wochen nach der Geburt ihres Kindes den ersten Ausgang macht. Sie begibt sich dann zur Kirche, zur „Aussegung". Der Katholizismus erklärt diese Sitte als ein Zeichen der Dankbarkeit gegen Gott, der für die glückliche Geburt des Kindes gepriesen werde. In Wirklichkeit handelt es sich allerdings um ganz andere Vorstellungen. Es sind Gedanken- und Gefühlskreise heidnischer, vorchristlicher Zeit, deren äußeres Gewand die Kirche übernommen und in ihrem Sinne erklärt hat.

Die Erfahrung, daß manche Wöchnerin besonders hinfällig war, daß auch ihr Seelenleben zeitweise verändert schien, mag den ersten Anstoß zu der Vorstellung gegeben haben, sie sei, wie jeder Kranke nach der Anschauung des primitiven Volksglaubens, von Dämonen besessen, von Geistern, bewohnt. Dazu kam der uralte Gedanke, das Kind sei seinem Wesen nach ein Vorfahr, der wieder lebendig geworden sei. Die Mutter mußte deshalb den Totenkräften besonders nahe stehen, von ihnen besonders bedroht sein. Rosegger erzählt, wie ein Vater seinen kleinen Knaben auf das Grab seines verstorbenen Großvaters stellt und ihn seiner Frau sodann mit der Bemerkung zurückgibt, sie erhalte in dem Kinde den Großvater wieder jung und neu zurück. Noch vor wenigen Jahrzehnten war in Litauen die Sitte bekannt, daß die werdende Mutter in der Stunde der Geburt dreimal auf die Hausschwelle klopfte, unter der nach altem Volksglauben die verstorbenen Vorfahren wohnten. Sie wollte auf diese Weise die Verstorbenen auf die Geburt des Kindes aufmerksam machen und einem ihrer Vorfahren Gelegenheit geben, in das Kind einzugehen. Sicherlich hat die Erfahrung, daß große Aehnlichkeit, oft auch Vererbung wesentlicher und hervorstechender Charaktereigenschaften, zwischen Vorfahren und Enkeln bestand, viel zur Bildung dieser Anschauung von der Wiedergeburt des Verstorbenen beigetragen. — Eine Anzahl anderer Totendämone aber versuchte, die werdende Mutter zu einer der Ihrigen zu machen, die Geburt nach Möglichkeit zu erschweren und zu verhindern. Auch bei dieser Vorstellung spielten selbstverständlich die Erfahrungen und Erlebnisse mit, daß Wöchnerinnen zu einer Zeit, wo noch so gut wie überhaupt keine Geburtshilfe bestand, todkrank lagen oder gestorben waren. Die Ursache ihres Sterbens aber war für den Primitiven stets ein lebendiges Wesen, ein Totendämon. Die werdende Mutter wurde wegen der beständigen Gefahr, in der sie schwebte, sowohl in der Stunde der Geburt als auch nachher mit Schutzvorrichtungen aller Art umgeben. In der Wochenstube wurden Lichter angezündet, deren Feuer und Heiligkeit die Dämonen vertreiben sollten, oder aber man legte eine große Axt ins Zimmer, manchmal auch Waffen, Schwerter und Messer, um die Geister zum Rückzug zu veranlassen. Man dachte sich diese Unheilbringer also ursprünglich keineswegs als Geister und Seelen, wie sie der christliche Glaube kennt, sondern durchaus als körperliche Wesenheiten, etwa im Sinne des Kinderaberglaubens vom Popanz oder vom Schwarzen Mann. Erst später wurden aus den Dämonen Hexen oder böse verwunschene Seelen und Geister, vor allem im Mittelalter, das ja eine wahre Fundgrube für Aberglauben aller Art ist.

Aber auch nach der glücklichen Geburt des Kindes war die Mutter noch keineswegs den drohenden Gefahren enthoben. Vor allem mußte man sich hüten, sie allein zu lassen. Denn nur zu oft war das Kind von Zwergen, die wohl ursprünglich ebenfalls als Totendämon aufzufassen sind, geraubt und an seine Stelle ein häßliches, verrunzeltes Kind mit großem Kopf und starren Augen hingelegt worden. An diese Vorstellung knüpften sich ungezählte sogenannte Wechselbalgsagen, die den Vorgang, wie der „Unterirdische" das Menschenkind stahl und sein eigenes dafür hinlegte, auf die verschiedensten Arten erzählen. Auch diese Vorstellung fußt auf einer Tatsache, nämlich auf dem furchtbaren Erlebnis der jungen Mutter, die einen Kretin geboren hatte, und der es unfaßlich war, daß dies ihr eigenes Kind sein könne.

Die junge Frau suchte sich, sobald sie allein war, sobald sie irgend einen Gang außerhalb des Hauses zu machen hatte, nach Möglichkeit zu verkleiden — eine Vorsichtsmaßregel, wie sie ja auch letzten Endes der Maskerade der Fastnacht zu Grunde liegt. Durch diese Verkleidung glaubte man, die Dämonen täuschen zu können. In Böhmen legte die Frau ein Kleidungsstück ihres Mannes an, in Thüringen ihren Brautmantel, der nach dem Volksglauben Wunderkraft besitzen sollte. In Brandenburg schritt die Frau vor ihrem ersten Ausgang über eine Axt, von der man annahm, sie vermöchte die bösen Geister abzustreifen. Der gleiche Grundgedanke, sich von etwa vorhandenen dämonischen Kräften zu reinigen, lag dem Gang in die Kirche, der „Aussegnung" zu Grunde. Als das Christentum Einzug gehalten hatte war damit der alte Dämonenglaube keineswegs beseitigt. Christliche und heidnische Vorstellungen gingen vielmehr ineinander über und bildeten manchmal die seltsamsten Komplete. Auch die Taufe wurzelt letzten Endes in uralten Vorstellungen. Wasser wie Feuer dienten dazu, die Dämonen zu bannen. Und wenn in Hildesheim das Kind über ein Lindenholzfeuer gehalten oder an anderen Orten in Wasser getaucht wurde, wenn es heute mit Wasser besprengt wird, und der fromme Katholik glaubt, der Teufel habe nun keine Gewalt mehr über das kleine Wesen, so ist diese Anschauung letzten Endes ein Rest des uralten, vorchristlichen Volksglaubens, der Wöchnerin und Kind nicht nur als schutzbedürftig, sondern geradezu als „unrein", d. h. als von unheimlichen Mächten bewohnt, bezeichnete.

So ragt das uralte Geistesgut der Jahrtausende hinüber bis in die Gegenwart. Unsere Aufgabe aber ist es, dafür zu sorgen, daß diese primitiven Anschauungen auch in den weitesten Schichten unseres Volkes abgelöst werden durch die wissenschaftlich begründeten Ergebnisse der modernen Wissenschaft. Es liegt kein Grund dafür vor, daß das Werden des Lebens dem Volke noch geheimnisvoller erscheint, als es ohnehin trotz eifrigster Forschungsarbeit, ist.

Dr. Else Möbus.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK — Baden-Württemberg